



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

34. Jahrgang

Potsdam, den 14. Februar 2023

Nummer 2

Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung

Vom 14. Februar 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2022 (GVBl. I Nr. 2 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt kann bestimmen, dass der schriftliche Prüfungsteil auch oder ausschließlich aus elektronisch zu erbringenden Aufsichtsarbeiten besteht.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann bestimmt werden, dass bis zu 70 Prozent der verbleibenden Ausbildungsplätze Bewerbern vorbehalten werden, die die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt abgelegt haben oder durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen mit dem Land Brandenburg dauerhaft persönlich verbunden sind, solange nicht in der Mehrzahl aller Oberlandesgerichtsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland Bewerber regelmäßig länger als sechs Monate zurückgestellt werden. Die Ausbildungsbehörde prüft jährlich, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Die Feststellung wird im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und ist für alle Einstellungen in den folgenden zwölf Monaten verbindlich.

(5) Innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gruppen sowie bei den übrigen Bewerbern untereinander richtet sich die Auswahl nach der Dauer der Wartezeit.

(6) Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.“

- c) § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Juristischen Kapazitätsverordnung

Die Juristische Kapazitätsverordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 449), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2014 (GVBl. II Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Landeskinderregelung

(1) Die nach der Anwendung der §§ 5 und 6 noch verfügbaren Ausbildungsplätze werden im Rahmen von § 11 Absatz 4 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes zu 70 Prozent an Bewerber vergeben, die die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg abgelegt haben oder durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen mit dem Land Brandenburg dauerhaft persönlich verbunden sind, solange nicht in der Mehrzahl aller Oberlandesgerichtsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland Bewerber regelmäßig länger als sechs Monate zurückgestellt werden.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 geregelten Gruppe sowie bei den übrigen Bewerbern entscheidet die längere Wartezeit. Bei gleicher Wartezeit entscheidet das Los.“

2. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 5 bis 6a“ ersetzt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschriften“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Festlegung der Reihenfolge der Auswahl der Bewerber, die sich vor dem 1. Mai 2023 um die Teilnahme am Auswahlverfahren beworben haben, finden die §§ 5 bis 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine bereits erworbene Wartezeit erhalten bleibt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Potsdam, den 14. Februar 2023

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg